

## 9. Verwendungsnachweis

### 9.1

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

### 9.2

<sup>1</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. <sup>2</sup>Der Sachbericht besteht aus der Auflistung der durchgeführten und bewilligten Maßnahmen, den unterschriebenen Anwesenheitslisten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Präsenzveranstaltungen, der Anzahl der Fortbildungseinheiten und einem Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung. <sup>3</sup>Auf Nr. 4.1 Satz 3 wird verwiesen.